

protokolliert wurde). Nötigenfalls muß zu diesem Zweck der vernehmende Untersuchungsführer selbst als Zeuge vernommen werden.

Wenn Beweisgegenstände oder Aufzeichnungen zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht bzw. dem Gericht zu diesem Zweck vorgelegt werden, ist ebenfalls in der Beweisprüfung festzustellen, ob sie auf gesetzlichem Wege erlangt wurden. Dazu reicht es in der Regel aus, in das Beschlagnahme- bzw. Durchsuchungsprotokoll oder in das Protokoll über die Sicherung von Beweisgegenständen einzusehen. Werden jedoch vom Angeklagten oder seinem Verteidiger begründete Einwände gegen die Gesetzlichkeit der Erlangung der entsprechenden Beweisgegenstände oder Aufzeichnungen erhoben, so muß das Gericht den Beweis für die Gesetzlichkeit der Erlangung des Beweisgegenstandes bzw. der Aufzeichnungen erbringen.

Das ergibt sich als Konsequenz aus dem Grundsatz der Beweisführungspflicht der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts (§ 22), dem Recht des Angeklagten auf Verteidigung (§ 61) und dem prozessualen Grundsatz der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Die besondere Verantwortung des Gerichts im Prozeß der Beweisführung liegt darin, durch eine genaue und exakte Prüfung

- der Vollständigkeit des Ergebnisses der bisherigen Beweisführung,
- der logischen Geschlossenheit der Beweisführung,
- der Zulässigkeit der Beweismittel und
- der Gesetzlichkeit ihrer Erlangung

die Wahrheit der Erkenntnisse, die dem Urteil zugrunde gelegt werden, und die Gesetzlichkeit ihres Zustandekommens zu sichern.

#### 5.4.3.

#### **Die Beweiswürdigung**

Die Beweiswürdigung ist der Prozeß, in dem die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse gegeneinander abgewogen und in ihrer Bedeutung für die Gesamterkenntnis der strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Tat gewertet werden.

Die Abwägung der Erkenntnisse gegeneinander, um daraus den weiteren Weg der Erkenntnis zu bestimmen, findet wiederum in allen Phasen des Verfahrens statt.

Bereits bei Bekanntwerden einer Handlung, bei der auf Grund der vorhandenen Erkenntnisse der Verdacht begründet ist, daß durch sie ein Straftatbestand erfüllt wurde, muß der Untersuchungsführer die bisher bekannten Tatsachen danach würdigen, inwieweit sie Informationen über die Straftat und ihre Umstände vermitteln. Das ermöglicht ihm dann, die noch fehlenden Informationen zu bestimmen und zielstrebig nach ihnen zu suchen.

Obwohl die Beweiswürdigung in allen Phasen des Verfahrens große Bedeutung hat, so wird doch die umfangreichste, endgültige und allgemeinverbindliche Beweiswürdigung in der Regel im erstinstanzlichen Urteil vorgenommen. Erst die exakte und verantwortungsbewußte Würdigung der Ergebnisse der Beweisführung durch das Gericht im Prozeß der Urteilsfindung macht es möglich, die Wahrheit der Erkenntnisse im konkreten Verfahren zu bestätigen und durch die richtige politische und strafrechtliche Wertung der wahren Erkenntnisse ein gerechtes Urteil für die konkrete strafbare Handlung zu finden.

Um zu einer wissenschaftlich begründeten Beweisführung in der Lage zu sein, kann sich das Gericht bei komplizierten Sachverhalten in Vorbereitung der Hauptverhandlung die erforderliche Sachkunde verschaffen, indem es sachverständige Personen konsultiert (§ 199). Damit gelangt das Gericht zu den konkreten Voraussetzungen für die wissenschaftliche Begründung von Gewißheit oder Zweifel. Dieser Vorgang ist keine Beweisaufnahme und darf deshalb nicht zur Beweisführung verwendet werden.<sup>23</sup>

Der Prozeß der Beweis Würdigung erfaßt im wesentlichen die Würdigung der Beweismittel und die Würdigung der Beweisführung als Grundprozeß der Überzeugungsbildung.

#### *Die Würdigung der Beweismittel*

Die Würdigung der Beweismittel ist darauf gerichtet, den Wert des jeweiligen kon-

23 Vgl. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. 3. 1978, GBl. I 1978 Nr. 14 S. 169 ff., Ziff. II/4.